

Medizinische Verbindungen zwischen dem Entlebuch und dem alten Bern

Autor(en): **Schürmann-Roth, Josef**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques**

Band (Jahr): **- (1994)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-697705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Medizinische Verbindungen zwischen dem Entlebuch und dem alten Bern

Josef Schürmann-Roth †

In der sogenannten guten alten Zeit bestanden auch Verbindungen medizinischer Art zwischen den beiden durch den Glaubensunterschied sonst in mancher Hinsicht recht scharf getrennten Gebieten. Im weitesten Sinn können wir vorab auch etwas dazu zählen, was knapp jenseits vor ärztlicher Kunst lag. Aus dem Totenbuch von Marbach übersetzen wir aus Pfarrers Latein unterm 16. August 1780:

„Der Erde übergeben wurde hier die Dame Carola Felica Terrier de Moncel, Ehefrau des Grafen Simon Georges de Vaulchin aus Brabant, am 15. dies in Langnau gestorben.“

Wie kam eine derart vornehme Person dazu, in Langnau zu sterben und in Marbach bestattet zu werden? Hier bestattet, damit ihr Leib dereinst aus geweihter Erde wieder auferstehen möge. Gestorben in Langnau kaum aus einem anderen Grunde, als dass sie beim weit herum berühmten „Schärer Michel“, bei Micheli Schüpbach“ (1707-1781), Heilung gesucht und nicht mehr gefunden hatte, weil sie offensichtlich doch ernsthaft krank gewesen war. Ob sie Michelis Sprechzimmer schon betreten hatte oder kurz nach der Ankunft im „Bären“ den Anstrengungen der weiten Reise erlegen war, ist uns leider nicht überliefert worden. Schüpbach war nicht etwa das, was wir heute mit dem Wort „Kurpfuscher“ zu bezeichnen pflegen. Wohl hatte er nur eine sogenannte Schärerlehre durchgemacht, aber er war *von der chirurgischen Sozietät der Hauptstadt geprüft* worden und übte seine Tätigkeit im Einverständnis mit seinen Gnädigen Herren aus. Aber sein Ruf war allmählich so bekannt geworden, dass er sich immer mehr auch mit Krankheiten abgab, die wir heute nicht mehr dem Bereich der Chirurgie zurechnen; ganz

abgesehen davon, dass sich der Chirurg des 18. Jahrhunderts auf Aderlassen und Schröpfen, allenfalls aufs „*Setzen eines ableitenden Geschwürs*“ beschränken musste und sich höchstens noch an einen Leistenbruch heranwagen durfte, wenn ein solcher allzu starke Beschwerden verursachte, dies allerdings mit recht unsicheren Aussichten für den Patienten.

Micheli Schüpbachs Erfolge und seine Berühmtheit weit über die Landesgrenzen hinaus beruhten auf zweierlei Umständen: Er wusste mit seinen Patienten umzugehen und seine Autorität bewirkte, dass seine Diagnosen hingenommen und seine Anweisungen befolgt wurden.

Comtesse de Vaulchin war nicht die einzige, die nach dem Tod über die Konfessionsgrenze hinweggebracht wurde. Auch mit Glasmachern aus dem Schwarzwald, die als Fachleute der Schangnauer Glashütte gestorben waren, wurde gleich vorgegangen. Marbach war auch nicht die einzige Pfarrei, die über die Grenze hinweg Leichen zur Bestattung aufnahm. Aus dem Totenbuch von Reiden vernehmen wir, dass mit Zofingen eine stillschweigende Übereinkunft über solche Fälle bestand. Als katholischer Abkunft wurde sogar bei plötzlichem Tod noch erkannt, wer in seinen Habseligkeiten ein Agnus Dei oder einen Rosenkranz mitgeführt hatte.

So viel über Verstorbene und über die Beziehungen vom Bernischen ins Entlebuch hinein. Anders verhält es sich mit der umgekehrten Richtung: Entlebucher versuchten, draussen im Bernischen Kranke zu behandeln und verstiessen dabei gegen Mandate, die die Gnädigen Herren von Bern erlassen hatten und immer wieder erneuern mussten, Verbote nämlich gegen das Auftreten von *fremden After-, Marktschreyer- und Stümpel-Ärzten*. Begründet wurden solche Mandate von 1733, 1765 und 1785 damit, dass viele Berner „*ihr Zutrauen, so sie in dergleichen Leute gesetzt, mit dem Leben bezahlen oder einen elenden Leib davontragen müssen*“. Im folgenden berichten wir darüber, wie drei Entlebucher von den vorgenannten Erlassen der Berner Gnädigen Herren erfasst wurden.

Dr. Alfons Eschle, ehemals in Entlebuch, hat vor mehr als 50 Jahren eine umfassende Arbeit über *Ärzte und Arztwesen im Entlebuch* geschrieben. Darin lesen wir, dem Schärer Joseph Johann Süess (1737-1791), ab 1767 in Escholz matt nachweisbar, sei weiteres Betreten des Kantons Bern verboten worden, weil er als *Bruchschneider* Leistenbrüche auffallend gründlich zu behandeln wusste. Hatte ihn ein neidischer Konkurrent bei der Regierung verklagt? Oder hatte ein Misserfolg Anlass zum Verfahren gegeben? Die Leute mussten ja ohne Schmerzvermeidung operiert werden, und wie man einer Wundinfektion vorbeugen könne, war auch noch ganz unbekannt. Gerade eine Bruchoperation konnte man damals leicht *mit dem Leben bezahlen*.

Hatte der Fall des *Chirurgen Süess* die Landvögte von Signau und Trachselwald und durch sie die Gnädigen Herren in Bern hellhörig gemacht für die, die sonst noch dokternderweise aus dem Luzernbiet herüberkamen? Im Luzerner Turmbuch, dem Gerichtsprotokoll von 1771, ist von zwei Entlebuchern die Rede, über die Klagen aus dem Bernbiet eingegangen waren. Ganz harmlos beginnt die Aufzeichnung über Melchior Murpf von Schüpbach, angeblich 60jährig (* 8. Jan. 1707, † 3. März 1787, am 30. Okt. 1741 verheiratet mit Maria Brügger, Vater von zwei Söhnen und einer Tochter), Besitzer eines auf 2'000 Gulden geschätzten Güetlis - das Haus sei vor 15 Jahren neu gebaut worden -, auf dem er aber nur mit grosser Mühe sein Auskommen finde. Zusammen mit seinem Sohne saume er jede Woche in der Stadt, lesen und schreiben könne er nicht; *doktern* habe er vom Vater selig gelernt; er bestreitet, "*irgendwen verderbt oder verwahrloset*" zu haben.

Von zwei *Dokter-Reisen* ins Bernische ist im Turmbuch die Rede. Die erste hat 1770 stattgefunden. Murpf brauchte einen Träger, und auf der ersten Fahrt soll ihn Werni Zemp, Gehilfe beim Nachrichter in Willisau, begleitet haben. Die Fahrt ging schliesslich über die Zihlbrücke hinaus bis nach Neuenburg. Ein Johann Wisbrod in Gals habe ihm viele Kunden zugehalten. Von dieser ersten Tour muss Murpf ein Buch heimgebracht haben; ein Tischmacher in Worb

habe es ihm überlassen, und er hielt es über die versprochene Zeit hinaus zurück mit der Begründung, er habe es nach Rom geschickt zum Prüfen, ob es nicht etwa gefährlich sei.

Püntel-Träger auf der zweiten vierzehntägigen Reise 1771 war der 26jährige Anton Metz, der *aus Erfahrung und von Büchern* selber doktern gelernt hatte, und auf der Reise aber nur geraten, nicht aber behandelt haben will. Murpf hatte ihm hälftigen Anteil am Verdienst versprochen... aber nichts gegeben. Auch Anton wurde vor den Ratsrichter geholt. Die Aussagen der beiden ergeben ein recht buntes Bild. Die Reise ging über Langnau nach Oberdiessbach, Thun, Gwatt, Bern, Aarberg, Biel und Solothurn. An echten, damals in Kräuterbüchern beschriebenen Medikamenten werden hauptsächlich Abführmittel erwähnt: Allermannsharnisch, eine seltene, am Fürstein und an der Hagleren bis zum Brienzergrat vorkommende Lauchart, ferner indischer Rhabarber und Sennesblätter. „*Ableitung auf den Darm*“ war damals ein Schlagwort in der Medizin. Diese Mittel will Murpf „*von einem Mann aus Sachsen*“ bekommen haben; vermutlich hatte ein solcher damit im Entlebuch und noch anderswo hausiert. Im Vorbeigehen hatten Murpf und Metz noch vom Schärer Michel in Langnau „*Öhler*“ bezogen. Neben Kräutern und Würzen hat Melk Murpf aber auch „*gesegnete Liechtmesskerzen, Weihrauch und gesegnete Sachen von einem Jakobsbruder*“ mitgeführt. Darum verschieben sich die Fragen des Ratsrichters gleich auch darauf, ob er sich etwa für Geisterbeschwören und Schatzgräberei und für das Wiederfinden verlorener Sachen habe einspannen lassen. Umstritten bleibt, ob Melk Murpf sich selber als Vertreter der Kapuziner und das Kloster als Herkunft seiner Mittel angegeben habe. Über die Art der Krankheiten, gegen die Murpfs Hilfe in Anspruch genommen wurde, vernehmen wir nur wenig. „*Theersucht*“ habe er behandelt... Eine Diagnose dieses Namens gibt es längst nicht mehr. Ein halbblindes Kind, eine Person, die ganz krumm gegangen, werden genannt, und auch gegen Krankheiten des Viehs sollen die Berner Mittel verlangt und bekommen haben. Dass Reformierte, oft Lutheraner und Calvinisten, manchmal nur *Ketzer* genannt - Zwinglis Name kommt in solchem Zusammen-

hang nie vor - in äusserster Not und Hilflosigkeit auch Rat und Rettung auf katholischer Seite, namentlich bei den Kapuzinern, suchten, ist ja bekannt.

Ausdrücklich erwähnt wird im Murpf-Prozess ein Mann von Matten bei Interlaken, der sich für verhext hielt und Hilfe suchend ein 17pfündiges Käsli nach Schüpheim ins Kloster gebracht haben soll.

Metz muss auf der Reise nach und nach einen zweispältigen Eindruck von Murpf und seinen Praktiken bekommen haben; wenn es ums Zahlen ging, habe sich Melk oft in ein Nebestübli verzogen, und die Kunden habe er sich von Werbeleuten zuweisen lassen; man habe sich auch beklagt, er verkaufe seine Ware zu teuer.

In Thun habe er als Honorar ein Kalb entgegengenommen und dieses gegen einen ehernen Hafen vertauschen können. Selber gibt Murpf zu, dem Wirt in Gwatt bei Thun habe er zwei Dublonen zurückgeben müssen, weil die Mittel wirkungslos geblieben seien... Nur mit grosser Mühe habe er sich schliesslich der Verhaftung und Einvernahme durch den Landvogt in Thun entziehen können. Jedenfalls müssen dem Luzerner Ratsrichter eine ganze Reihe Einzelheiten bekannt gewesen sein, aus denen er immer wieder merkwürdig gezielte Fragen stellen konnte.

Zuletzt wird dem Melk noch vorgeworfen, er habe daheim in Schüpheim „*sich gross gemacht, einen Säckel mit Kronthalern und Dublonen gezeigt mit Sagen, dass er die Berner wieder gesalbet habe*“.

Begreiflich, dass Melk bestreitet und widerspricht, wo er nur kann. Aber das Belastungsmaterial in der Hand des Ratsrichters, Aussagen vor bernischen Landvögten, ist doch eindrücklich. Murpf muss auch zugeben, dass im Bernbiet der Umgang mit ihm „*ab den Cantzlen halt verboten worden*“ sei. Schliesslich macht er Hass und Neid eines Sigristensohns aus dem Entlebuch geltend, der vor ihm auch dokternderweise im Bernbiet gewesen sei.

Vier Wochen hat der Prozess gegen Melk Murpf gedauert. Zwischenhinein war auch Anton Metz einvernommen worden. In dem ihm zugestandenem Schlusswort bittet Melk um ein gnädiges Urteil. Er wolle gern vier Wallfahrten tun und zwanzig Messen lesen lassen. Eigentlich kommt er glimpflich davon mit einer Stunde Ausstellung auf der Lasterbank in Schüpfheim und mit zwei Jahren Eingrenzung, also mit Gemeinde- bzw. Pfarreiarrest. Anton Metz muss zwar nicht an den Pranger stehen, darf aber - vermutlich weil er der jüngere war - fünf Jahre lang die Gemeindegrenzen nicht überschreiten.